

## RICHTLINIEN

für die Genehmigung der Einbindung des röm. kath. Religionsunterrichtes  
in den fächerübergreifenden Unterricht

1. Ein **Jahresprojekt** bzw. **die Teilnahme des röm. kath. Religionsunterrichtes an einem Lernfeld** kann genehmigt werden, wenn
  - ein schriftlicher Antrag an das Amt für Schule und Bildung gestellt wird,
  - dem ein pädagogisches Konzept beigelegt ist, in dem die Verknüpfung mit den entsprechenden Lehrplänen ausgewiesen wird und
  - die Kooperation des Religionsunterrichtes mit dem anderen Fach / den anderen Fächern den Intentionen des Religionsunterrichtes entspricht.
2. Die Genehmigung für ein Jahresprojekt wird grundsätzlich in einer Klasse in vier Schuljahren nur einmal erteilt.
3. Ein Antrag kann grundsätzlich nur gestellt werden, wenn alle Schüler und Schülerinnen dieser Klasse dem röm.-kath. Bekenntnis angehören und am Religionsunterricht teilnehmen bzw. im rechtlichen Sinne am röm.-kath. Religionsunterricht teilnehmen können.
4. Die Fächerverbindung ist im Stundenplan auszuweisen, z.B.: RU / anderes Fach.
5. Durch die Einbeziehung des Religionsunterrichtes in das Jahresprojekt wird die Zahl der Unterrichtsstunden für den / die RL nicht verringert.
6. Der Antrag ist jährlich zu stellen und spätestens bis Ende September einzubringen.
7. Für Klassen, in denen es nur eine Stunde RU gibt, wird das Jahresprojekt nicht genehmigt.
8. Am Ende jedes Schuljahres sind Reflexionsberichte zur Evaluierung an das Amt für Schule und Bildung zu senden.

Diese Richtlinien werden mit Wirksamkeit mit 1. Jänner 2012 in Kraft gesetzt.

Kan. Mag. Christian Leibnitz eh  
Leiter des Bischöflichen Amtes  
Für Schule und Bildung

Graz, 1. November 2011